

Merkblatt Einzelanlass mit Wirtetätigkeit

1. Grundsatz

Die Durchführung eines öffentlichen Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist meldepflichtig und muss mittels [Meldeformular](#) bei der Regionalpolizei gemeldet werden. Der Beizug einer Person mit Fähigkeitsausweis ist nicht erforderlich. Die Veranstalter haben sich an die bewilligten Öffnungszeiten und an die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung zu halten.

2. Begriff Wirtetätigkeit

Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle **über den Einkaufspreis** abgegeben werden. Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit liegt auch vor, wenn für die Abgabe von Speisen oder Getränken anstelle eines höheren Verkaufspreises ein Eintrittspreis oder ein Mitgliederbeitrag erhoben wird.

3. Wirten ohne Fähigkeitsausweis

Vereine, Landwirtschaftsbetriebe und ähnliche Organisationen benötigen zur Durchführung eines Einzelanlasses keinen Fähigkeitsausweis, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, Vereins oder Organisation erscheint.

4. Alkoholische Getränke

Bei Abgabe von alkoholhaltigen Getränken muss mindestens eine Auswahl von zwei alkoholfreien Getränken zu einem tieferen Preis angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge. Die Abgabe bzw. den Verkauf von Spirituosen (z.B. Schnäpse) ist Bewilligungspflichtig. Es ist bei der Regionalpolizei, mit dem unter Ziffer 1 erwähnten Meldeformular, ein Gesuch einzureichen. Alkoholabgabe CHF 30.00/Tag, Prüfung Gesuch CHF 20.00.

5. Jugendschutz

Zum Schutz der Jugend und der Gesundheit sind insbesondere verboten die Abgabe von

- alkoholhaltigen Getränken (Bier, Wein, Most usw.) an Jugendliche unter 16 Jahren;
- gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren; darunter fallen auch Mischgetränke auf der Basis von Spirituosen sowie alkoholische Getränke, die nicht auf der Basis von vergorenem Alkohol hergestellt sind;
- Verkauf von Tabakprodukten und E-Zigaretten an Jugendliche unter 18 Jahren.

6. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz gelten auch für Einzelanlässe:

Montag - Donnerstag	5.00 - 0.15 Uhr
Freitag und Samstag	5.00 - 2.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	7.00 - 0.15 Uhr

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu beenden.

7. Verlängerung der Öffnungszeiten

Bestehende Gastwirtschaftsbetriebe können den Antrag auf verlängerte Öffnungszeiten bei der Regionalpolizei einreichen. Das [Formular](#) kann auf der Homepage der Gemeinde Muri. ausgefüllt werden. Die Gebühr pro Verlängerung beträgt CHF 40.00.

Der Gemeinderat kann:

- die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;

- b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
- c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.

Es können verlängerte Öffnungszeiten bis 4.00 Uhr beantragt werden.

8. Freinächte in Muri

Als generelle Freinächte gelten in Muri:

- während der Fasnachtszeit ab „Schmutzigem Donnerstag“ bis „Aschermittwoch“: Donnerstag, Samstag, Sonntag und Montag
- Fasnachtsdienstag bis 2.00 Uhr
- 1. August und Silvester
- am Abend der Einwohnergemeindeversammlung bis 2.00 Uhr

9. Auflagen

Je nach Art des Anlasses, der Anzahl Besucher oder der Örtlichkeit der Veranstaltung kann die Bewilligungsbehörde dem Veranstalter zusätzliche Auflagen auferlegen (u. a. Verkehrs- und Sicherheitskonzept und den Einsatz eines privaten Verkehrs- und Sicherheitsdienstes). Damit Anlässe fristgemäss bewilligt werden können, muss das Gesuche frühzeitig eingereicht werden.

10. Tombola und Lotto

Die Durchführung einer Tombola oder einer Lottoveranstaltung bedarf einer separaten Bewilligung durch das Departement Finanzen und Ressourcen des Kantons Aargau.

11. Nichtraucherchutz

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Nichtraucherchutz (§56GesG) sind einzuhalten.

12. Musikalische Darbietungen

- Bei Veranstaltungen, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt, sind die Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) zu beachten. Das [Formular](#) kann auf der Homepage der Gemeinde Muri ausgefüllt werden.
- Die Benützung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen auf öffentlichem Grund, oder wenn sie ab privatem Grund in selber Weise auf den öffentlichen Grund wirken, ist nur mit Bewilligung gestattet.
- Öffentliche Anlässe mit Musikdarbietungen sind der SUISA zu melden. Die Anmeldung hat durch den Veranstalter direkt bei der SUISA zu erfolgen.

13. Verantwortung / Sicherheit und Ordnung

Die für den Anlass verantwortliche Person gewährleistet die Sicherheit und Ordnung am Anlass und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zuständig. Bei berechtigten Ruhestörungen oder wenn Auflagen und gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten werden, kann die Bewilligungsbehörde Einschränkungen oder die sofortige Beendigung des Anlasses anordnen. Die Behörden können Kontrollen durchführen. Widerhandlungen können strafrechtliche Konsequenzen haben.

Haben Sie zum Gastgewerbegesetz Fragen oder bestehen Unklarheiten? Wir beraten Sie gerne.

Regionalpolizei Muri

Aarauerstrasse 30

5630 Muri

muri.backoffice@repol.ag.ch

Tel 056 416 04 00

Januar 2026/esni